

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 25. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. September 2025)

zum Thema:

**Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen im einePause-Haus:  
Familien von Kindern und Jugendlichen mit hohem Assistenzbedarf  
unterstützen!**

und **Antwort** vom 9. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2025)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
  
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23964  
vom 25. September 2025  
über Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen im einePause-Haus:  
Familien von Kindern und Jugendlichen mit hohem Assistenzbedarf unterstützen!

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ein chronisch krankes und pflegebedürftiges Kind zu Hause zu betreuen und zu pflegen bedeutet körperliche, psychische Belastung und Arbeit rund um die Uhr. Viele pflegende Angehörige leiden oft an Erschöpfung, Überlastung, Schlafentzug und Minderung der eigenen Lebensqualität was sich wiederum negativ auf die Gesundheit und das seelische Wohlbefinden der zu pflegenden Personen auswirken kann. Welche Studien gibt es zur gesundheitlichen Belastung von Eltern mit chronisch kranken und pflegebedürftigen Kindern?

Zu 1.: Nach Kenntnis des Senats gibt es kaum empirische Studien speziell zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Eltern, die ein chronisch krankes und pflegebedürftiges Kind betreuen. Eine erste Annäherung an das Themenfeld liefert z. B.: Jennessen, S. (2022): Familien mit pflegebedürftigen Kindern. Lebenslagen – Herausforderungen – Teilhabe. In: Jacobs, K., Kuhlmei, A., Greß, S., Klauber, J., Schwinger, A. (eds) Pflege-Report 2022. Springer, Berlin, Heidelberg.

Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-662-65204-6.pdf>  
(S. 17ff.)

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Belastung von Eltern mit pflegebedürftigen Kindern je nach Pflegegrad hoch ist.

2. Wenn Eltern ihr Kind vorübergehend nicht zu Hause pflegen können, besteht die Möglichkeit, das Kind in einer Kurzzeitpflege-Einrichtung unterzubringen. Dabei handelt es sich um selbstständige Einrichtungen, die pflegebedürftige Personen mit einem Pflegegrad 2 – 5 vorübergehend aufnehmen, pflegen und betreuen. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht für bis zu 8 Wochen im Jahr (Quelle: Kurzzeitpflege und Kurzzeitwohnen – Kinderversorgungsnetz). In Berlin lebten zum Stichtag 31.12.2021 ca. 10.158 pflegebedürftige junge Menschen im Alter von 0 bis 27 Jahren mit einem Pflegegrad von 1 – 5. Wie viele pflegebedürftige junge Menschen im Alter von 0 bis 27 Jahren mit einem Pflegegrad von 1 – 5 bzw. 2 – 5 lebten zum Stichtag 31.12.2024 in Berlin?

Zu 2.: Zum Stichtag 31.12.2024 liegen dem Senat keine Daten vor. Die Bundespflegestatistik wird alle zwei Jahre erhoben, zuletzt am 15.12.2023. Die Altersgruppe von 0 bis 27 Jahren weist die Bundespflegestatistik nicht gesondert aus. Am 15.12.2023 gab es in Berlin 9.319 Leistungsempfängerinnen und -empfänger der Pflegeversicherung unter 15 Jahren, davon 1.036 mit Pflegegrad 1. Die Daten finden sich online unter: [https://download.statistik-berlin-brandenburg.de/25d71a18e64f74e1/8ce904e8afe3/SB\\_K08-01-00\\_2023j02\\_BE.pdf](https://download.statistik-berlin-brandenburg.de/25d71a18e64f74e1/8ce904e8afe3/SB_K08-01-00_2023j02_BE.pdf)  
(S. 5).

3. „In Berlin gibt es nur wenige Kurzzeitpflege-Einrichtungen, die mehrfachbehinderte oder schwer kranke Kinder aufnehmen, da die meisten Einrichtungen auf die Versorgung von älteren Menschen ausgerichtet sind.“ (Quelle: Ebd.) Welche Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die mehrfachbehinderte oder schwer kranke Kinder aufnehmen, gibt es in Berlin? Bitte um Auflistung und Nennung der Zahl der Plätze.

Zu 3.: In Berlin gibt es 14 Kurzzeitpflegeeinrichtungen mit 253 Plätzen, die grundsätzlich im Einzelfall prüfen können, ob sie ein pflegebedürftiges Kind versorgen können. Diese Einrichtungen sind allerdings nicht explizit auf die Versorgung von Kindern spezialisiert. Eine vollstationäre Intensivpflegeeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit insgesamt 10 Plätzen, die Bärenfamilie Kinderintensivpflege GmbH, bietet bei freien Plätzen auch Kurzzeitpflege an. Siehe dazu auch unter: <https://www.baeren-familie.de/standorte/gaensebluemchen/kinderintensivpflege-einrichtung-berlin-baeren/>

4. Im Sommer 2024 fand der Fachtag „Kurzzeitwohnangebote schaffen!“ statt. „Auf der Agenda standen zentrale Fragen. Welche Bedarfe haben die Kinder und ihre Familien? Welche Anforderungen muss ein Entlastungsangebot des Kurzzeitwohnens erfüllen? Wie kann eine Finanzierung gelingen?“ Welche ersten

Antworten konnten auf die Frage hinsichtlich einer möglichen Finanzierung mittlerweile in der Senatsverwaltung gefunden werden?

Zu 4.: Für den Betrieb eines dauerhaften, langfristig gesicherten Entlastungsangebotes „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ bedarf es einer entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung, die eine Refinanzierung des Angebotes sicherstellt. Nur auf einer rechtskreisübergreifenden Grundlage kann ein dauerhaftes Angebot dieser Art wirtschaftlich und nachhaltig vorgehalten werden.

5. In ihren Grußworten auf dem Fachtag unterstrichen Senatorin Katharina Günther-Wünsch und Staatssekretärin Ellen Haußdörfer die Bedeutung des Kurzzeitwohnens als wichtigen Baustein der Unterstützung und dankten u.a. auch eine Pause e.V. für das Engagement. „In Aussicht gestellt wurde ein Interessenbekundungsverfahren im Herbst [2024]!“ Quelle: Fachtag „Kurzzeitwohnangebote schaffen!“ Wann fand oder findet das Interessensbekundungsverfahren statt? Was beinhaltet dieses Interessenbekundungsverfahren? Inwiefern ist eine Ausschreibung erfolgt? Was ist das Ergebnis?

Zu 5.: Im Ergebnis der vom Senat fachlich, rechtlich und finanziell durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, dass ein Projekt „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ wirtschaftlich und nachhaltig nicht mit den zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen einer Zuwendungsfinanzierung durchführbar ist. Ein entsprechendes Interessenbekundungsverfahren hat deshalb nicht stattgefunden.

6. In der Drs. 19/21855 erklärte der Senat: „Der Bedarf an Plätzen für Kurzzeitwohnen lässt sich auf der Grundlage vorliegender Daten nicht valide quantifizieren.“ Inwiefern wird der Senat eine Erhebung durchführen, um den Bedarf zu erfassen?

Zu 6.: Der Senat plant derzeit keine derartige Erhebung, da aktuell die Rahmenbedingungen für die Schaffung eines solchen Angebotes nicht gegeben sind.

7. In der Drs. 19/21855, in der über das „Projekt Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive Kinder und Jugendliche“ berichtet wird, verweist der Senat auch auf den Bericht an den Hauptausschuss Rote Nummer 2049 A. Darin zieht der Senat das Fazit: Ein Projekt „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ ist wirtschaftlich und nachhaltig mit den nur für das Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen einer Zuwendungsfinanzierung nicht durchführbar. Wie viele Mittel wären jährlich notwendig, um ein bedarfsgerechtes Angebot zum Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen zu schaffen?

Zu 7.: Bei der benannten Zielgruppe handelt es sich um Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 0 bis 27 Jahren mit einem Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 gemäß § 15 Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI), die im familiären Umfeld von Eltern

oder Verwandten betreut und gepflegt werden. Die Einrichtung eines solchen Projektes zieht unterschiedliche Rechtsansprüche, die in verschiedenen Sozialgesetzbüchern verankert sind, nach sich. Hierzu gehören Pflegeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) bzw. SGB XI, Eingliederungshilfen nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) und sozialpädagogische Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII).

Die Vergütung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe gem. SGB IX für Kinder und Jugendliche beträgt nach aktueller Prüfung durchschnittlich 550 € je Betreuungstag. Hiermit werden neben der Betreuungsleistung die tagesstrukturierenden, sozial- bzw. heilpädagogisch-therapeutischen Angebote vergütet. Für die Deckung der Kosten des Bedarfs für erforderliche medizinisch-pflegerische Leistungen sowie notwendige zusätzliche Anschaffungs- bzw. Sachkosten im Angebot „Kurzzeitwohnen“ müssen nach fachlicher Einschätzung mindestens weitere 400 € pro Betreuungstag und Platz zum Ansatz gebracht werden, so dass von einem Gesamtbedarf von bis zu 950 € pro Platz und Betreuungstag ausgegangen werden muss.

Für ein vollständig über Zuwendungen finanziertes Angebot mit 10 Plätzen müssten mindestens 3,5 Mio. € jährlich veranschlagt werden.

8. Der Senat wies in der Roten Nummer darauf hin, dass das Angebot des „Kurzzeitwohnens für versorgungsintensive junge Menschen“ in keinem SGB explizit aufgeführt wird. Inwiefern besteht ein Anspruch auf Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen nach § 20 SGB VIII?

Zu 8.: Gemäß § 20 SGB VIII besteht ein Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen. Hauptziel des § 20 SGB VIII ist es, in Notsituationen den gewohnten familiären Lebensraum für Kinder durch ambulante Betreuung zu erhalten. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Die Leistung nach § 20 SGB VIII ist zudem nachrangig und tritt erst dann ein, wenn andere Leistungen nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Ein individueller Rechtsanspruch auf Kurzzeitwohnen lässt sich aus § 20 SGB VIII nicht ableiten.

9. Inzwischen haben sich in Berlin Eltern von pflegebedürftigen Kindern zusammengeschlossen und den Verein ‚EinePause e.V.‘ gegründet. Dieser setzt sich für die Einrichtung eines heilpädagogischen Kurzzeitwohnens für chronisch kranke und pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Berlin ein.“ (Quelle: Kurzzeitpflege und Kurzzeitwohnen – Kinderversorgungsnetz) Welche Forderungen und Wünsche hat EinePause e.V. an den Senat gerichtet? In welcher Form begleitet und unterstützt der Senat die Konzipierung und Verwirklichung des eine-Pause-Hauses?

Zu 9.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) ist mit dem Vorstand des Vereins „EinePause e. V.“ seit 2020 im Austausch. Im Ergebnis der stattgefundenen Gespräche erfolgte eine umfangreiche Unterstützung bei der Entwicklung und Erarbeitung eines Fachkonzeptes für das sogenannte „einePause-Haus“. Dem Wunsch des Vereins zur Vermittlung oder Überlassung einer geeigneten Immobilie, in der ein künftiges „einePause Haus“ eingerichtet werden könnte, konnte die SenBJF in Ermangelung einer solchen nicht nachkommen.

10. Welche Überlegungen gibt es zum einePause-Haus bezüglich der Trägerschaft? Inwiefern kommt bzw. käme der Verein einePause e.V. als Träger in Frage? Welche rechtliche Voraussetzungen müsste ein solcher Träger erfüllen und inwiefern werden diese Voraussetzungen vom Verein einePause e.V. erfüllt?

Zu 10.: Eingliederungshilfen (EGH) und Hilfen zur Erziehung (HzE) kann grundsätzlich jeder freie gemeinnützige Träger (u. a. Wohlfahrtsverbände und sonstige Träger, die nicht in Verbänden organisiert sind) oder privat-gewerbliche (nicht gemeinnützige) Träger anbieten.

Sollen stationäre Leistungen in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform im Rahmen der EGH gemäß SGB IX erbracht werden, gelten die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX. Diese sind im Berliner Rahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe (BRV) zwischen dem Land Berlin, den Verbänden der freien Wohlfahrt und den privaten Anbietern vertraglich vereinbart. Für Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII sind die im Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) auf Grundlage der in §§ 78a und 78f SGB VIII beschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen.

Bei stationären Angeboten der EGH für Minderjährige ist zudem eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erforderlich.

Für die Berechtigung zur Erbringung von Leistungen der Kranken- und Pflegekassen sind die Voraussetzungen des SGB V bzw. des SGB XI zu erfüllen.

Bei dem Verein „EinePause e. V.“ handelt es sich nach Kenntnis des Senats um eine Eltern- bzw. Betroffeneninitiative für den Aufbau eines Kurzzeitwohnhauses für junge Menschen mit Behinderungen in Berlin. Sollte der „EinePause e. V.“ als Anbieter in dem Leistungsbereich tätig werden wollen, müssen neben einer geeigneten Immobilie entsprechende Fachkonzepte und die jeweils erforderlichen fachlichen und personellen Voraussetzungen/Ressourcen bzw. Qualifikationen nachgewiesen werden, um die gewünschte Einrichtung aufbauen zu können.

11. Wie ist der Bedarf an Plätzen in Berlin bezüglich des Kurzzeitwohnens für versorgungsintensive Kinder und Jugendliche auf Grundlage des Austauschs mit dem einePause e.V. einzuschätzen?

Zu 11.: Der Bedarf an Plätzen für Kurzzeitwohnen lässt sich auf der Grundlage vorliegender Daten nicht valide quantifizieren. Zu dieser Frage wird auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21855 verwiesen.

12. In der Drs. 19/21855 erklärte der Senat: „Aufgrund fehlender Angebote sind auch keine Erfahrungswerte vorhanden“ Inwiefern könnte Berlin bezüglich des Kurzzeitwohnens für versorgungsintensive Kinder und Jugendliche vom Vorbild in Hamburg lernen? Wie gestaltet sich die Finanzierung des Angebots des Kurzzeitwohnens beim Neuen Kupferhof in Hamburg? Inwiefern ist das Modell auf Berlin übertragbar oder nicht?

Zu 12.: Nach Kenntnis des Senats kann auch die Hamburger Einrichtung „Neuer Kupferhof“ nur aufgrund einer Mischfinanzierung (Entgelt und Spenden) betrieben werden. Laut eigener Webseite erfolgt über die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familien und Integration eine Grundfinanzierung über das im Trägervertrag vereinbarte tägliche Entgelt (d. h. Finanzierung nur bei Platzbelegung). Zusätzlich müssen „durchschnittlich 65.000 € im Monat, neben der öffentlichen Finanzierung aufgebracht werden“. Insbesondere das Einwerben von monatlichen Spenden stellt für einen betreibenden Träger ein erhebliches Risiko dar.

13. Auf der Seite des Kinderversorgungsnetzes heißt es zu Kurzzeitpflege und Kurzzeitwohnen: „Die Versorgungsstrukturen in Berlin, die den gesetzlich festgeschriebenen Bedarf absichern sollen, sind nach Ansicht von Elternverbänden, Eltern behinderter Kinder, Fachkräften der Behindertenhilfe und der Kinderpflegedienste weder transparent noch in ausreichendem Maße vorhanden.“ (Quelle: Kurzzeitpflege und Kurzzeitwohnen – Kinderversorgungsnetz) Warum ist das so und was wird der Senat dagegen unternehmen?

Zu 13.: Bundesweit ist ein Mangel an Kurzzeitpflegeeinrichtungen für Kinder und Jugendliche zu verzeichnen. Grund ist die mangelnde Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen, die u. a. aus saisonalen Auslastungsschwankungen resultiert. Die Schaffung von Pflegeeinrichtungen ist grundsätzlich die Aufgabe gemeinnütziger freier und privater Träger. Das Land Berlin setzt sich im Rahmen von Entgeltverhandlungen für eine wirtschaftliche Vergütung ein, die auch Anreize für die Schaffung neuer Angebote setzt. Hierzu gehören u. a. die jährlichen pauschalen Entgeltfortschreibungen. Hierbei werden Sachverhalte wie Inflationsraten, steigende Personalkosten etc. berücksichtigt.

14. Die Aufwendungen für Pflege, Betreuung und medizinische Behandlungspflege können bis zu einem Gesamtbetrag von 1.774 € (neu ab dem 1.1.2022) pro Kalenderjahr bei der Pflegekasse abgerechnet werden. Die anfallenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen von den Familien selbst getragen werden (Quelle: Kurzzeitpflege und Kurzzeitwohnen – Kinderversorgungsnetz). In welcher Höhe fallen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die von den Familien selbst getragen werden müssen, für eine Woche Aufenthalt an?

Zu 14.: Die Höhe der Kosten für Unterkunft und Verpflegung variiert zwischen den Einrichtungen und kann z. B. bei dem Pflegelotsen des Verbands der Ersatzkassen eingesehen werden (siehe [www.pflegelotse.de](http://www.pflegelotse.de)).

Die Kosten der Berliner Kurzzeitpflegeeinrichtungen liegen aktuell zwischen 15,21 € und 30,12 € täglich für die Unterkunft und 6,87 € bis 11,50 € täglich für die Verpflegung.

15. Zum 01.07.2025 werden Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege zu einem gemeinsamen Jahresbetrag oder sog. „Entlastungsbudget“ zusammengeführt und können so flexibel eingesetzt werden (Quelle: Kurzzeitpflege und Kurzzeitwohnen – Kinderversorgungsnetz). Welche Konsequenzen hat dies?

Zu 15.: Nach § 42a SGB XI haben Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 Anspruch auf Leistungen der Verhinderungspflege nach Maßgabe des § 39 SGB XI sowie Leistungen der Kurzzeitpflege nach Maßgabe des § 42 SGB XI in Höhe eines Gesamtleistungsbetrages von insgesamt bis zu 3.539 € je Kalenderjahr (Gemeinsamer Jahresbetrag). Den gemeinsamen Jahresbetrag können die Anspruchsberechtigten entsprechend ihres individuellen Bedarfs flexibel für beide Leistungsarten einsetzen.

Berlin, den 9. Oktober 2025

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie